

PROTOKOLL

über die Gemeinderatssitzung am Dienstag, 28.06.2016, 19 Uhr
Ort: Gemeindeamt Ulrichskirchen

Eingeladen und anwesend waren:

Vbgm. Josef Stöckelmayer	GfGR Wolfgang Kalser
GfGR Josef Holzbauer	GfGR Susanne Wohner
GfGR Ludwig Wernhart	GR Herwig Daucher
GfGR Mag. Walter Zigmund	GR Mag. Dieter Hackl
GR Maria Aicher-Kandler	GR Ing. Günther Leeb
GR Josef Binder	GR Werner Dusella
GR Ing. Karl Jansky	GfGR Rolf-Dieter Hensel
	GR Emiliane Hensel
GR Mag. Gerhard Schwaigerlehner	GR Dr. Susanne Nanut
GR Michael Seiberler	GR Mag. Wolfgang Exler

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

Entschuldigt: GR Katharina Riepl

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Gebarungseinschau vom 27.6.2016
4. Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung
5. Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten
6. Verlegung des Hartplatzes im Garten der Volksschule
7. Auftragsvergabe Klimaanlage Gemeindeamt Ulrichskirchen
8. ÖBB Sommerticket 2016
9. Verzicht auf Wiederkaufsrecht
10. Beschluss Örtliches Entwicklungskonzept als freiwillig verordneter Teil des Örtlichen Raumordnungsprogramms
11. Verordnung betreffend die Mindestanzahl von Pflichtstellplätzen für Wohngebäude
12. Änderung der Hortordnung
13. Erhöhung pädagogischer Beitrag in den Kindergärten
14. Übernahme in das Öffentliche Gut, KG Kronberg
15. Grundankauf, KG Ulrichskirchen, KG Kronberg, KG Schleinbach
16. Gemeinderesolution zum Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP bzw. CETA und TiSA
17. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

18. Untermietvertrag

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die Anwesenden, erklärt GR Katharina Riepl aus beruflichen Gründen als entschuldigt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Bgm. Bauer erklärt, dass TO 6) von der Tagesordnung genommen wird.

TO 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung als genehmigt.

TO 3) Gebarungseinschau vom 27.06.2016

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 27.06.2016:

Tagesordnung:

- 1) *Überprüfung Instandsetzung Gemeindewege 2015-2016 laufend*
- 2) *Überprüfung Instandsetzung öffentliche Beleuchtung (2016 bis laufend –
Wartungsvertrag)*
- 3) *Allfälliges*

zu 1)

An Hand des vorgelegten Kontoauszuges mit der Konto-Nr. 1/6160-6112 Instandhaltung von Feldwegen wurden stichprobenartig 3 Rechnungen kontrolliert und sachlich und rechnerisch für in Ordnung befunden.

2015

Re-Nr. 2016/021 EUR 7.395,60 (inkl. Ust.)

Re-Nr. 396 EUR 5.443,20 (inkl. Ust.)

2016

Re-Nr. 2016/194 EUR 6.494,40 (inkl. Ust)

Anregung des Prüfungsausschusses zu Punkt 1:

Aufgrund der hohen Niederschlagsmengen der letzten Monate und der damit verursachten Überschwemmungen in Folge der Bewirtschaftungsart der Landwirte (Fruchtfolge) entstanden große Schäden bei den Feldwegen.

Dadurch entstehen hohe Kosten für die Gemeinde bei der Instandsetzung der Feldwege.

Der Prüfungsausschuss regt an, dass die Gemeindevertretung mit den Landwirten in Kontakt tritt, um diese Situation präventiv zu vermeiden.

zu 2)

An Hand des vorgelegten Kontoauszuges mit der Konto-Nr. 1/8160-6190 Instandhaltung der Straßenbeleuchtung wurden stichprobenartig 9 Rechnungen (siehe Beilage) kontrolliert und sachlich und rechnerisch für in Ordnung befunden.

Anregung des Prüfungsausschusses zu Punkt 2:

Aufgrund einer Lichtmessung eines Mitbürgers, stellte dieser fest, dass in der Neuhäuslgasse in Ulrichskirchen, die gesamte neuinstallierte Beleuchtung ein Mehrfaches der behördlich erlaubten Lichtstärke übersteigt.

Wir würden daher anregen, diesen Sachverhalt offiziell prüfen zu lassen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Bgm. Bauer nimmt den Bericht zur Kenntnis. Zu Punkt 1 erklärt er, dass bereits mehrmals Gespräche mit den Landwirten geführt wurden und wieder geführt werden. Zu Punkt 2 erklärt er, dass sämtliche erneuerte Beleuchtungskörper sowohl vom Lichttechniker als auch im Beratungsgespräch mit der ENU gut geheißen wurden und den Normen entsprechen. Er wird dennoch den Energiebeauftragten bitten, diesen Sachverhalt zu prüfen.

Der Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses GR Mag. Dieter Hackl und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

TO 4) Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung

Die folgenden Straßenzüge sollen auf LED umgerüstet und teilweise ausgebaut werden.
Es liegen die folgenden Angebote vor (alle exkl. USt):

	Gindl	Meissl	Manschein
Schlosserberg	7.538,66 €	6.574,27 €	8.996,40 €
Kirchenplatz	4.914,80 €	5.673,15 €	5.286,80 €
Waldgasse Schlb	14.844,80 €	17.725,84 €	16.779,00 €
Gemeindeweg	3.513,40 €	3.329,77 €	4.146,60 €
Gaisgraben	8.961,00 €	10.348,19 €	9.638,20 €
Hauptstr.+Min.Kr.Str.	21.107,13 €	22.876,43 €	22.881,00 €
Gesamt	60.879,79 €	66.527,65 €	67.728,00 €

Die Firmen Elektro Ecker und Keider wurden ebenfalls angefragt, haben jedoch ohne Angabe von Gründen nicht abgegeben.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Arbeiten an die Firma Gindl übergeben.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 5) Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten

Es liegen die folgenden Angebote vor (alle exkl. USt):

	Leithäusl	Pittel + Brausewetter	Teerag-Asdag
Parkplatz FF Haus	76.774,12 €	81.617,72 €	91.915,00 €
Gaisgraben + Gemeindeweg	68.889,81 €	74.110,59 €	71.145,00 €
KG Kronberg - USC Zufahrt u. KG Schlb – Gehweg zur S-Bahn	12.168,61 €	12.777,96 €	12.946,00 €
Rad- u. Schulweg	130.999,28 €	143.261,51 €	146.285,00 €
Gesamt	288.831,82 €	311.767,78 €	322.291,00 €

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Arbeiten an die Firma Leithäusl übergeben.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 6) Verlegung des Hartplatzes im Garten der Volksschule

Von Tagesordnung genommen.

TO 7) Auftragsvergabe Klimaanlage Gemeindeamt Ulrichskirchen

Es liegen die folgenden Angebote vor (alle exkl. USt):

Gindl	13.168,66 €
Meissl / Seizatec	9.085,21 €
smart:ex	10.043,00 €

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Firma Meissl / Seizatec mit den Arbeiten beauftragen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 8) ÖBB Sommerticket

Das von der ÖBB angebotene Sommerticket (für alle ÖBB Vorteils-card Jugend BesitzerInnen um EUR 39,00 für alle unter 20 und um EUR 69,00 für alle von 20 bis 26

Jahre) soll auch 2016 wieder für alle Personen, die den Hauptwohnsitz in der MG Ulrichskirchen-Schleinbach haben, mit EUR 25,00 gefördert werden.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge diese Förderung beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 9) Verzicht auf Wiederkaufsrecht

Johann Pfundtner, Neuhäuslgasse 24, 2122 Ulrichskirchen, ersucht um Löschung des Wiederkaufsrecht der MG Ulrichskirchen-Schleinbach für das Grundstück Nr. 1829/2, EZ 2006, KG Ulrichskirchen, da er dieses Grundstück verkaufen möchte.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge diesem Ansuchen zustimmen und auf das Wiederkaufsrecht für das Grundstück Nr. 1829/2, EZ 2006, KG Ulrichskirchen, verzichten.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 10) Beschluss Örtliches Entwicklungskonzept als freiwillig verordneter Teil des Örtlichen Raumordnungsprogramms

Der Entwurf der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) samt Unterlagen zur Grundlagenforschung wurden (gem. § 24 Abs. 5 NÖ ROG idgF) durch sechs Wochen in der Zeit vom 22. Oktober bis 3. Dezember 2015 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflage sind acht Stellungnahmen zum Auflagenentwurf des ÖEK eingelangt (siehe Beilage D). Es erfolgte eine fachliche Bearbeitung der schriftlich eingelangten Einwendungen / Stellungnahme durch Kordina ZT (Beilage C). Im Rahmen der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 10.12.2015 unter TO 10) wurden diese Stellungnahmen besprochen und erörtert. Es wurde einstimmig beschlossen, den Empfehlungen der Kordina ZT zu folgen.

Im April 2016 ist die Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde (RU2-O-642/078-2015) eingelangt (Beilage I). Die Anmerkungen der LReg. sind durch die Kordina ZT berücksichtigt und der Bericht zum Entwicklungskonzept samt Plandarstellungen adaptiert worden (siehe Beilage J).

Im „Bericht zur Grundlagenforschung“ (Beilage K) sind ein Kapitel hinzugefügt sowie kleinere Passagen umformuliert worden (Beilage J).

Im „Bericht zum Entwicklungskonzept *Beschluss*“ (Beilage A) ergeben sich gegenüber dem Auflageentwurf des ÖEK in der Beschlussfassung – beruhend auf den eingelangten Stellungnahmen – lediglich untergeordnete Änderungen (gemäß den Stellungnahmen Nr. 1 und 7 in Beilage D) sowie Ergänzungen, Streichungen und Präzisierungen laut Änderungsprotokoll (Beilage J).

In den planlichen Darstellungen sind kleinere inhaltlichen Änderungen erfolgt (siehe Änderungsprotokoll, Beilage J), sowie die Legende erweitert worden (Beilage E), um die Lesbarkeit zu verbessern.

Die Stellungnahmen 5, 6 und 7 (Beilage D) werden in der folgenden Flächenwidmungsplanüberarbeitung geprüft.

Für die Beschlussfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes liegen dem Gemeinderat folgende Unterlagen vor (sind nicht Beilagen des Protokolls):

- Beilage A:
„Bericht zum Entwicklungskonzept *Beschluss*“
„ULS_ROP_OEK_Bericht_inkl_Anhang_komplett_20160601.pdf“
- Beilage B:
„Entwurf des Verordnungstextes“ (im Anhang der Beilage A)
- Beilage C:
„Fachliche Beantwortung der während der Auflage eingelangten Stellungnahmen zum Entwicklungskonzept“ (im Anhang der Beilage A)
- Beilage D:

- Während der Auflage eingelangte Stellungnahmen (im Anhang der Beilage A)
- Beilagen E:
Plandarstellung „Entwicklungskonzept *Beschluss*“
„ULS_ROP_OEK_20160601.pdf“
 - Beilage F:
Plandarstellung „Entwicklungskonzept Landschaft *Beschluss*“
„ULS_ROP_OEK_20160601_Landschaft.pdf“
 - Beilage G:
„Entwicklungskonzept Verkehr *Beschluss*“
„ULS_ROP_OEK_20160601_Verkehr.pdf“
 - Beilage H:
Stellungnahme des Amtes der LReg. als Umweltbehörde zum Screening,
Kennzeichen RU1-R-642/039-2015
 - Beilage I:
Stellungnahme des Amtes der LReg. als Prüfbehörde zum Auflagenentwurf,
Kennzeichen RU2-O-642/078-2015
 - Beilage J:
Änderungsprotokoll
 - Beilage K:
„Bericht zur Grundlagenforschung“
ULS_ROP_Grundlagenforschung_Bericht_20160601.pdf

Es soll nun die folgende Verordnung beschlossen werden:

VERORDNUNG

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach dahingehend abgeändert, dass das Örtliche Entwicklungskonzept neu dargestellt wird.

§ 2 Plandarstellungen

Die unter § 1 angeführte und von der Dipl.-Ing. Hans Kordina Ziviltechnik GmbH für Raumplanung und Raumordnung verfassten Plandarstellungen vom 1. Juni 2016 welche aus drei Blättern besteht und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht vom 1. Juni 2016 stellen das Entwicklungskonzept 2015 der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach dar. Die Plandarstellung und der Erläuterungsbericht, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt auf.

§ 3 Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzepts

I. Leitziele der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach:

In dem überarbeiteten örtlichen Entwicklungskonzept wurden insbesondere folgende allgemeingültige und zeitlose Zielvorgaben formuliert:

- *Sparsamer Umgang mit gemeindeeigenen Ressourcen*
- *Schutz von Natur und Umwelt*

- *Sicherung der Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen*
- *Stärkung, Schaffung, Förderung von Kooperationen und Beteiligungen innerhalb der Marktgemeinde*

II. Ziele des Entwicklungskonzepts nach Sachbereichen:

Die hier formulierten Ziele dienen als gemeinsame Ziele für die gesamte Gemeinde. Gegliedert werden diese nach den jeweiligen Sachthemen:

- **Regionale Beziehungen**
 - o Verbesserte Erreichbarkeit sowohl innerhalb und außerhalb der Gemeinde*
 - o Stärkere regionale und überregionale Zusammenarbeit in Zusammenhang mit Wirtschaft, Infrastruktur, Freizeit, Erholung als auch Natur und Landschaft*
- **Naturraum und Umwelt**
 - o Förderung eines funktionsfähigen Landschaftshaushaltes*
 - o Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung des großräumigen Landschaftsbildes*
 - o Weitgehende Vermeidung von Störungen der Umwelt bei Bau und Betrieb von Wohn-, Nutz- und Straßenbauten*
 - o Vorsorgliche Sicherung und Schaffung von ausreichendem sozialen Frei-/Grünraum*
 - o Schutz des Bodens*
 - o Grundwasser und Gewässerschutz*
 - o Luftreinhaltung*
- **Bevölkerung**
 - o Adäquates Bevölkerungswachstum*
- **Wirtschaft**
 - o Versorgungsfunktion der einzelnen Ortschaften erhalten*
 - o Betriebsansiedelungen ermöglichen*
 - o Landwirtschaftliche Betriebe sichern*
 - o Kulturlandschaft sichern*
 - o Strukturen verbessern*
 - o Nahversorgungsaufgaben verstärken*
 - o Aus- und Aufbau eines touristischen Informationssystems*
- **Siedlungs- und Wohnungsstruktur**
 - o Zersiedelungstendenzen und ungünstigen Flächenverbrauch eindämmen*
 - o Ungünstige Strukturen verbessern*
 - o Quantität und Qualität der Freiflächen sichern*
 - o Entlastung der Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft)*
 - o Kulturdenkmalpflege*
 - o Verfügbarkeit von Bauland sichern*
- **Technische Infrastruktur**
 - o Verkehrsentwicklung beeinflussen*
 - o Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs*
 - o Verbesserung des öffentlichen Verkehrs*
 - o Beruhigung fließender KFZ-Verkehr*
 - o Verkehrssicherheit erhöhen*
 - o Neue Straßen nur bei nachgewiesenem Nutzen*

- o Gestaltung der Straßenräume*
- o Raumordnung und Verkehrsplanung abstimmen*
- o Information und Motivation der BürgerInnen*
- o Erstellung eines kommunalen Energiekonzeptes*
- o Erhöhung Eigenversorgungsgrad*
- o Ausschöpfung des Abfallvermeidungspotentials*
- o Reduktion der Abwasserfracht*
- o Schonung des Grundwassers*

- **Soziale und kulturelle Infrastruktur**

- o Sicherung standortgerechter Versorgung*
- o Ausbau Bildungs- und Unterhaltungsangebote*
- o Vernetzung kultureller Angebote in der Region*

III. Ziele nach Teilkonzepten:

- **Verkehrskonzept**

- o Attraktivierung des Öffentlichen Verkehrs*
- o Schaffung/Sicherung der erforderlichen Infrastruktur und eines fuß- und fahrradfreundlichen Ambiente*

- **Landschaftskonzept**

- o Erhaltung eines kleinteiligen Mosaiks unterschiedlich landwirtschaftlich genutzter Flächen*
- o Rückführung derzeit intensiver Bereiche in standorttypische, extensive Nutzungsformen.*
- o Erhaltung und Schaffung wirkungsvoller Randlinien Offenlandschaft / Wald.*
- o Sicherung der Rußbachniederung als regional bedeutende Grünzone*
- o Erhaltung und Schaffung durchgängiger Wegeverbindungen*
- o Erhaltung und Förderung besonders schützenswerter Bereiche*

Für die ausführlichere Beschreibung der Ziele wird auf den Erläuterungsbericht Bericht zum Entwicklungskonzept verwiesen.

§ 4 Maßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzepts

I. Prinzipien zukünftiger Flächenwidmung:

- *Vorsorge für optimale Ausnutzung des gewidmeten Baulandes durch verstärkten Einsatz der Bebauungsplanung als Gestaltungsinstrument.*
- *Wohnbebauung in Form von verdichtetem Flachbau fördern.*
- *Sicherung von Bauland für Einheimische durch eine kommunale Bodenpolitik.*
- *Schutz und Pflege des Ortsbildes, Erhaltung und Schutz des charakteristischen Althausbestandes und Revitalisierung leerstehender Gebäude. Nach Möglichkeit Ausarbeiten von Ortsgestaltungskonzepten zur Sicherung standortgerechter regionaler Bauweisen.*
- *Die Flächenwidmung samt Bebauungspläne für die Kellergassen sollen überprüft und bereinigt werden (Diskrepanzen zur aktuellen Katastermappe).*
- *Sparsamstes Umgehen mit Baulandflächen. Neuausweisungen, nur in voll erschlossenen Bereichen unter besonderer Bedachtnahme auf die Wohnqualität.*

- *Es erfolgt nur eine sehr eingeeengte weitere Erschließung in den Landschaftsraum. Diese kann ausschließlich in jenen Bereichen stattfinden, in denen keine Beeinträchtigungen entstehen.*
- *Mittelfristiges Abgrenzen der drei Ortschaften und Einhalten der bestehenden Siedlungsränder, um ein Zusammenfließen zu vermeiden sowie um eine weitere Bandentwicklung entlang der Hauptverkehrsstraßen zu vermeiden.*
- *Bestehende Siedlungskörper verdichten und arrondieren, bestehende Baulücken unter Bedachtnahme auf ein ausreichendes Grün- und Freiraumangebot bebauen.*
- *Verstärktes Heranziehen naturräumlicher Gliederungselemente bei der Ausweisung von Bauland und Straßenverkehrsflächen.*
- *Möglichst keine Baulandneuwidmungen, nur in begründeten Ausnahmefällen im öffentlichen bzw. kommunalen Interesse.*
- *Vertragsraumordnung einsetzen Um zukünftige unkontrollierbare Entwicklungen (etwa Hortungen) zu vermeiden wird das Instrument der Vertragsraumordnung (§ 17 NÖ ROG 2014) eingesetzt. Neuwidmungen (von vollwertigem Bauland) sind nur mit zeitlicher Befristung (Befristung von 5 Jahren) und sofern sinnvoll zusätzlich auch mit Vertrag (Bebauungsfrist, Vorkaufsrecht; Nutzungsgebote und -verbote; Vor-Ort Maßnahmen zur Verbesserung der Baulandqualität) möglich.*

II. Maßnahmen Entwicklungskonzept:

- *Um leistbares Wohnen zu gewährleisten sollen Nachverdichtungsmöglichkeiten in allen Ortschaften überprüft werden. Bei Nachverdichtungen ist auf den Bedarf von Gemeinschaftsflächen, Grün- und Spielflächen Rücksicht zu nehmen. Das Ortsbild der einzelnen Ortschaften sollte in seinem Charakter jedenfalls aber bewahrt werden.*
- *Schutz der wertvollen Landschaftsteile und Gestaltung der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft soll durch Erweiterung und Sicherung der ökologisch und Landschaftsbild relevanten Details (z.B. Biotopverbund, Feldraine und Anpflanzung von Wegen und Straßen) gewährleistet werden.*
- *Für die Konzentration und Erweiterung kleinstrukturierter Betriebsansiedelung soll es vorwiegend in Schleinbach östlich der Bahn zur Ansiedelung von umwelt- und landschaftsgerechtem Gewerbe kommen. Die Fläche westlich der Bahn sollte so genutzt werden, dass die dort vorliegenden Standortbedingungen optimal genutzt werden.*
- *Bewahrung und Erweiterung des Waldes als Landschaftselement und Vernetzung mit den Siedlungsbereichen zur Sicherung und Gestaltung der Angebote für Naherholung – unter Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und ökologischen Erfordernisse – ist anzustreben.*
- *Durch eine weitere Ausgestaltung der Fuß- und Radwege soll die Verbindung der drei Ortschaften miteinander verbessert werden.*

III. Maßnahmen nach Teilkonzepten:

• **Verkehrskonzept**

o Ausbau Rad- und Fußwegenetz vor allem im Bereich zwischen Ulrichskirchen und Schleinbach ist anzustreben sowie ein Radwegenetz von Kronberg zum Standort der Volksschule.

o Verkehrsberuhigende Zone in allen drei Katastralgemeinden, um die Durchfahrtsgeschwindigkeit zu reduzieren, den nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern mehr Raum zu geben und den Straßenraum für eben diese attraktiver zu gestalten.

o Schaffung gesicherter Querungsmöglichkeiten in Verbindung mit der Gestaltung / Ausweisung der Rad- und Wanderwege schaffen. Diese Maßnahme gilt vor allem im Bereich

der Ortsgebiete an den stark frequentierten Hauptverkehrsstraßen L6 und L3102 als auch teilweise außerhalb der Ortschaften.

o Verbesserung der Fahrradabstellplätze durch Überdachung und Schaffung von sicheren Abstellplätzen für Räder an den Bahnhaltstellen.

o Sicherung der Erschließung neuer Entwicklungsgebiete bzw. Aufschließungszone durch rechtzeitige Planung und Berücksichtigung der Erschließungsmöglichkeiten der jeweiligen Flächen.

- **Landschaftskonzept**

o Der Schutz der Rußbachniederung soll durch:

- *eine Verbesserung der landschaftlichen Struktur, Verbindungen zwischen den Feuchtseln, Verbreiterung des Bachbegleitgehölzes,*

- *Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (kein Eintrag von Agrarchemikalien)*

- *Sicherung der Freifläche*

- *eine Pufferzone von 100m (50m beiderseits der Gewässerachse) sowie eine Verbesserung und Neuanlage des Bachbegleitgehölzes gewährleistet werden.*

o Die landwirtschaftliche Nutzung von erhaltenswerten Landschaftsteilen soll erhalten bleiben, dies kann unter Bildung einer Projektgemeinschaft, die im Rahmen einer Landschaftsplanung eine umfassende Lösung für das Gemeindegebiet sucht, forciert werden.

o Für die Erhaltung der Kulturlandschaft soll eine Landschaftsplanung unter aktiver Mitwirkung der Grundbesitzer und Abstimmung mit den gesamten Förderungsmöglichkeiten ermöglicht werden.

o Durch die Erhaltung und Schaffung wirkungsvoller Randlinien Offenlandschaft / Wald sollen landschaftsbildprägende, ökologische Entwicklungszonen sichergestellt werden können.

o Standortgerechte Bepflanzung / Gestaltung der Siedlungsränder, Erhaltung und Pflege der ortstypischen Elemente wie Obstbäume, Trockenböschungen oder Kellergassen.

o Erhalten und Pflegen der Streuobstbestände / Obstbaumalleen

o Neuanlage von Alleen

o Begrünung und ökologische Begleitung von Landesstraßen

o Anstreben eines weiteren Ausbaus von Verbindungen zwischen den Landschaftselementen um Grünverbindungen zwischen Hohlwegen, kleinen Gerinne, Feldwegen etc. zu erhalten.

o Möglichst „naturnahe“ Gestaltung von Güterwegen. Idealerweise sollte nicht gemäht werden.

o Erhalten und Schaffen von Trittsteinbiotopen

o Verbesserung des Strukturwechsels vom Wald zur Offenlandschaft und Erhaltung der Verbindung zwischen Trockenraseninseln, zwischen Feuchtgebieten und den angrenzenden Nutzflächen um Entwicklungsachsen der Biotopkomplexe zu erhalten.

o Beibehaltung der Nutzungsart Grünland – Land- und Forstwirtschaft für die ausgewiesenen Waldflächen nach dem Waldentwicklungsplan.

Für die ausführlichere Beschreibung der Maßnahmen wird auf den Erläuterungsbericht Bericht zum Entwicklungskonzept verwiesen.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GfGR Wohner erklärt vor Beschlussfassung, dass die SPÖ Fraktion nicht zustimmen wird, da sie mit einigen Punkten nicht einverstanden sind.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Wortlaut der Verordnung zum Örtlichen Entwicklungskonzept als Teil des Örtlichen Raumordnungsprogrammes beschließen.

Beschluss: Antrag mit 14 Stimmen angenommen (10 ÖVP, 4 Grünes Kleeblatt), 6 Gegenstimmen (SPÖ).

TO 11) Verordnung betreffend die Mindestanzahl von Pflichtstellplätzen für Wohngebäude

In Zukunft sollen in der MG Ulrichskirchen-Schleinbach 2 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit auf Eigengrund errichtet werden.

Es soll die folgende Verordnung beschlossen werden:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 63 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der MG Ulrichskirchen-Schleinbach festgelegt, dass die Mindestanzahl der in § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014 vorgeschriebenen Pflichtstellplätze um den Faktor 2 über den dort festgelegten Werten liegen muss.

Dies gilt

- *bei Neubau von Gebäuden;*
- *bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstiger Änderung von Gebäuden,*
- *bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden,*
- *bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen*

soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge diesem Beschlusssentwurf zustimmen.

Beschluss: Antrag mit 10 Dafürstimmen (ÖVP) und 10 Gegenstimmen (4 Grünes Kleeblatt, 6 SPÖ) abgelehnt.

TO 12) Änderung der Hortordnung

Um die Abrechnung des Hortes zu vereinfachen und unnötige Fehlerquellen zu vermeiden ist es notwendig, die Hortordnung entsprechend anzupassen.

Der folgende Entwurf der Hortordnung liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor:

HORTORDNUNG, gültig ab Schuljahr 2016/2017

1. AUFNAHME in den Hort

a) *Die Horteinschreibung findet jährlich statt.*

- b) Der Hortbesuch / Teilnahme an der Mittagsbetreuung ist von den Erziehungsberechtigten mittels Anmeldeformular bis spätestens 15. Juni vor Beginn des neuen Hortjahres bei der Hortleitung schriftlich zu melden.
- c) Die Anmeldung ist verbindlich für ein Hortjahr. Das Hortjahr beginnt und endet mit dem Schuljahr.
- d) Aufgenommen werden SchülerInnen der Volksschule Ulrichskirchen-Schleinbach je nach Platzangebot und folgender Reihung
- Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig bzw. Kinder von berufstätigen AlleinerzieherInnen werden bevorzugt behandelt (eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers ist bei Nachfrage vorzulegen).
 - SchülerInnen berufstätiger Erziehungsberechtigter, mit regelmäßigem, ganztägigem Betreuungsbedarf
 - SchülerInnen berufstätiger Erziehungsberechtigter, mit regelmäßigem, tageweisen bzw. halbtägigem Betreuungsbedarf
 - In allen Fällen müssen das Kind und mind. ein Erziehungsberechtigter in der MG Ulrichskirchen-Schleinbach den HWS haben bzw. die Volksschule Ulrichskirchen-Schleinbach besuchen (Erklärung: Wenn Eltern während der VS Zeit eine Trennung vollziehen und wegziehen, die Schule aber den Besuch weiter erlaubt...).
- e) Aufnahme in den Hort während des Schuljahres ist nur dann möglich, wenn dadurch die gesetzlich höchstmögliche Kinderanzahl pro Gruppe (25) nicht überschritten wird. Der Eintritt ist nach Absprache mit der Hortleitung jeweils zu Monatsbeginn möglich.
- f) Änderungen der gemeldeten Wochentage sind nur gegen Bezahlung eines Zusatztages möglich (siehe Punkt 3 c).
- g) Beruflich bedingte bzw. vorhersehbare Änderungen müssen **ausnahmslos bis Freitag der Vorwoche** direkt bei der Hortleiterin gemeldet werden.
- h) Die ANZAHL der Anmeldungstage ist verpflichtend einzuhalten und **muss auch bei Abwesenheit des Kindes bezahlt werden**.
- i) In den Sommerferien können „Gastkinder“ (aus unserer Marktgemeinde) der 5. Schulstufe je nach Maßgabe der vorhandenen Hortplätze und nach Rücksprache mit der Hortleiterin den Hort besuchen.

2. HORTJAHR und ÖFFNUNGSZEITEN

- a) Das Hortjahr beginnt und endet mit dem Schuljahr.
- b) **Öffnungszeiten:**
- während der Schulzeit: Mo bis Fr: 11.30 Uhr bis 17 Uhr (Ausnahme: in der ersten und letzten Schulwoche beginnt die Hortbetreuung bereits nach Unterrichtsende)
 - an unterrichtsfreien Werktagen und Ferientagen: von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr bei Mindestbedarf von 5 Kindern pro Tag, die Bedarfserhebung erfolgt zeitgerecht durch die Hortleitung.
 - in den Sommerferien: Ferienbetreuung in den ersten drei und in den letzten drei Ferienwochen bei Mindestbedarf von 5 Kindern pro Tag, eine entsprechende Bedarfserhebung erfolgt durch die Hortleitung bis Ende Februar jeden Jahres. Sollte eine Betreuung auf Grund zu geringer Anmeldungen nicht stattfinden, so wird dies den Eltern der angemeldeten Kinder bis spätestens 31. März mitgeteilt.

3. BETREUUNGSMODELLE und KOSTEN

Für den Besuch des Hortes ist ein Hortbeitrag zu entrichten, der monatlich mit Bankeinzug oder Dauerauftrag im Vorhinein verrechnet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dreimonatigem Rückstand des Hortbeitrages (nach vorheriger schriftlicher Mahnung de(r)s Erziehungsberechtigten) das Kind vom Hortbetrieb ausgeschlossen wird.

- a) Tagesbetreuung: bis 17 Uhr**
MIT Essen und Obstjause: EUR 45,00 pro gemeldeten Tag pro Monat
Abholung erst ab 15 Uhr möglich
- OHNE ESSEN, mit Obstjause: EUR 33,00 pro gemeldeten Tag pro Monat
Abholung erst ab 15 Uhr möglich
- b) Mittagsbetreuung**
- MIT Essen: EUR 25,00 pro gemeldeter Tag pro Monat
Abholung bis spätestens 13.30
 - OHNE Essen: EUR 14,00 pro gemeldeter Tag pro Monat
Abholung bis spätestens 13.30

Wird die Abholzeit von 13.30 Uhr nicht eingehalten, so kann das Kind erst wieder um 15 Uhr abgeholt werden und es wird der Zusatztarif (siehe Punkt c) von EUR 9,00 verrechnet.

- c) Zusatztarife:** EUR 13,00 – bei zusätzlichem oder geändertem Tag
EUR 9,00 – bei Nichteinhalten der Abholzeit bei Mittagsbetreuung

d) Ferienbetreuung bzw. Betreuung an schulfreien Tagen

- Bezahlung erfolgt im Vorhinein
- EUR 9,00 pro Tag
- Mittagessen: EUR 3,10 pro Tag

e) Die Kosten für diverse Freizeitaktivitäten sind im Hortbeitrag nicht enthalten.

f) Bastelbeitrag und Betriebskostenbeitrag sind im Hortbeitrag enthalten.

4. ESSENSBEITRAG

Der Essensbeitrag beträgt € 3,10 pro Mahlzeit. Dieser richtet sich nach dem Lieferanten und wird bei Veränderungen der Menüpreise automatisch angeglichen.

Bei Krankheitsfall ist der Hort bis spätestens 9 Uhr zu verständigen um unnötige Verschwendung von Nahrungsmittel zu vermeiden: 02245 83018 DW 44.

Die Obstjause ist im Tagesbetreuungstarif inkludiert, für zusätzliche Jausenverpflegung ist jedes Kind/Erziehungsberechtigte(r) selbst verantwortlich.

Für ordnungsgemäß abgemeldete und nicht konsumierte Essen kann halbjährlich (am Ende des Semesters, längstens bis zum 15. des folgenden Hortmonats) ein von der Hortleitung abgezeichnetes Ansuchen um Refundierung abgegeben werden. Das entsprechende Ansuchen liegt bei der Hortleitung auf.

5. ABMELDUNG

Eine Abmeldung vom Hort ist während des Jahres grundsätzlich nicht möglich. Sollten jedoch zwingende Gründe (Arbeits/Wohnungswechsel) vorliegen so ist ein entsprechendes schriftliches Ansuchen mindestens 4 Wochen vorher an die MG Ulrichskirchen-Schleinbach, Kirchenplatz 3, 2122 Ulrichskirchen, z.Hdn. Frau Holzmann, zu stellen.

6. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

- a) Für die Abholung des Kindes vom Hort hat der/die Erziehungsberechtigte verpflichtend zu sorgen. Das selbständige Verlassen des Hortes ist an eine schriftliche Erlaubnis der/des Erziehungsberechtigten gebunden. Diese muss im Vorhinein bei der Hortleitung deponiert werden und gilt bis auf Widerruf. Für sämtliche Ausnahmen beim Verlassen des Hortes (Kind darf alleine nach Hause gehen, fährt einmal mit dem Bus, wird von einem anderen Elternteil mitgenommen, etc.) ist ebenfalls eine schriftliche Mitteilung an die Hortleitung notwendig. Ist diese nicht vorhanden, kann das Kind nicht aus der Verantwortung des Hortes entlassen werden.
- b) Der Besuch des Hortbetriebes ist freiwillig. Um einen ordnungsgemäßen Hortbetrieb führen zu können, ist es unbedingt notwendig, das Fernbleiben des Kindes umgehend im Hort zu melden.
- c) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- d) Die Benützung eines Handys im Hort ist nicht erlaubt; es gibt ein Horttelefon, wo die Hortleitung erreichbar ist.
- e) Bei Infektionskrankheiten und Befall von Ungeziefer (Läuse, usw.) sind die Eltern verpflichtet, diese zum Schutz der anderen Kinder im Hort zu melden.
- f) Grundsätzlich kann Kindern im Hort keine medizinische Versorgung durch die jeweilige Hortleitung garantiert werden. Medikamente, welche unbedingt auch im Hort eingenommen werden müssen, bedürfen der schriftliche Bestätigung eines Arztes und der Erziehungsberechtigten, und müssen vom Kind selbst eingenommen werden können.
- g) Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass des Kindes und endet mit dem Verlassen der Horträumlichkeiten.
- h) Das Schulgebäude ist im Interesse der Sicherheit der Kinder während des Hortbetriebes versperrt. Wird ein Kind nach 17.00 Uhr (an unterrichtsfreien Werktagen und Ferientagen nach 16.30 Uhr) abgeholt, gelangen pro angefangener halben Stunde € 10,00 zur Verrechnung.
- i) Das Kind ist während des Aufenthalts im Hort sowie bei zum Bildungsauftrag gehörenden außerhalb durchgeführten Veranstaltungen gesetzlich gegen Unfall versichert.
- j) Eine Refundierung des Hortbeitrages erfolgt ausschließlich im Krankheitsfall bei Vorliegen einer ärztlichen Bestätigung und kann halbjährlich (am Ende des Semesters, längstens bis zum 15. des folgenden Hortmonats) bei der Hortleitung angesucht werden. Das entsprechende Ansuchen liegt bei der Hortleitung auf.
- k) Bei geplanten Ausflügen ist die Teilnahme für alle an diesen Tagen angemeldeten Kindern aus organisatorischen Gründen verbindlich.
- l) Kinder, die einen ordnungsgemäßen Hortbetrieb stören, können auf Antrag der Hortleiterin, nach vorheriger schriftlicher Mahnung der (des) Erziehungsberechtigten, jederzeit vom Hort durch den Horterhalter ausgeschlossen werden.

Hausübungen:

- Für das Erledigen der Hausübungen stehen dem Kind 1 ½ Stunden zur Verfügung.
- Es wird eine angenehme Atmosphäre geschaffen und versucht - soweit es die Arbeitshaltung des jeweiligen Kindes zulässt - die schriftlichen Aufgaben im Hort zu erledigen. (Ausnahmen: Feste, Ausflüge und andere Veranstaltungen).

- Für die tägliche Vollständigkeit und Richtigkeit aller schulischen Arbeiten wird keine Verantwortung übernommen.
- *Da die Hauptverantwortung die Eltern tragen, sollten diese im eigenen Interesse die Hausübungen und Schultaschen täglich zu Hause kontrollieren.*
- *Die Eltern, nicht das Hortteam, tragen die Verantwortung für die schulischen Leistungen des Kindes.*

Leseaufgaben und Lernen obliegen nicht dem Hort.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf der Hortordnung zustimmen und die neue Hortordnung, gültig ab dem Schuljahr 2016/2017 beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 13) Erhöhung pädagogischer Beitrag in den Kindergärten

Seit der Umstellung auf das neue Buchhaltungsprogramm (2007) wurde der pädagogische Beitrag nicht erhöht.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge der Erhöhung des pädagogischen Beitrages in den Kindergärten von EUR 11,00 auf EUR 13,00 pro Monat zustimmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 14) Übernahme in das Öffentliche Gut, KG Kronberg

Markus und Jennifer Pribitzer, dzt. wohnhaft in 2122 Ulrichskirchen, Schleimbacher Straße 29/8, beabsichtigen auf der Liegenschaft Hauptstraße 12, 2123 Kronberg, ein Einfamilienhaus zu errichten. In diesem Zuge wird eine Teilfläche des Gdst.Nr. .132 (ca. 4m²) an die MG Ulrichskirchen-Schleinbach, Öffentliches Gut, abgetreten. Das genaue Ausmaß wird nach Erstellung des Teilungsplanes bekannt gegeben.

Antrag Bgm. Bauer: Die Übernahme dieser Teilfläche in das Öffentliche Gut zu übernehmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 15) Grundankauf, KG Ulrichskirchen, KG Kronberg, KG Schleinbach

Für die Erweiterung des Radnetzes in unserer Gemeinde sollen die folgenden Teilstücke angekauft werden:

KG Ulrichskirchen:

Für Anschluss des Eurovelos 9 an die VS wird noch benötigt:

- ein Teilstück im Ausmaß von 96 m² der Parz. 3088, Besitzerin Frau Schütz Elisabeth, Ulrichskirchner Straße 18, 2123 Schleinbach, benötigt. Dieses soll zum Preis von EUR 3,50 / m² angekauft werden.
- ein Teilstück im Ausmaß von ca. 600 m² der Parz. 3086, Besitzerin Frau Rosa Aicher, Schleimbacher Straße 61, 2122 Ulrichskirchen, benötigt. Dieses soll zum Preis von EUR 3,50 / m² angekauft werden. Das genaue Ausmaß ist nach Vorlage des Teilungsplanes bekannt.

Für den Anschluss von Kronberg an das Radwegnetz sollen die folgenden Teilflächen von DI Hardegg, 1010 Wien, zum Preis von EUR 3,50 / m² angekauft werden. Diese Flächenangaben sind Richtwerte, die endgültige Anzahl ist nach Vorlage des Teilungsplanes bekannt:

KG Schleinbach:

Ca. 900 m² von Parz. 657

Ca. 650 m² von Parz. 661/3

Ca. 250 m² von Parz. 661/7

KG Kronberg:
ca. 30 m² von Parz. 68/5

Antrag Bgm. Bauer: Den Ankauf dieser Teilflächen zu genehmigen, sämtliche anfallende Kosten übernimmt die MG Ulrichskirchen-Schleinbach.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 16) Gemeinderesolution zum Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP bzw. CETA und TiSA

Auf Ansuchen der SPÖ und des Grünen Kleeblattes gem. §46 Abs 1 NÖ GO soll die folgende Resolution beschlossen werden:

Gemeinderesolution zum Transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP)

Die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach fordert die Bundesregierung sowie die Abgeordneten des Nationalrates und des europäischen Parlaments auf:

- 1. Keine Handels- und Investitionsabkommen abzuschließen, welche die Gemeindeautonomie bei der Sicherstellung der öffentlichen Dienstleistungen untergraben oder ihre Rechte auf Regulierung einschränken*
- 2. Keine Handels- und Investitionsabkommen abzuschließen, die Instrumente des Investitionsschutzes enthalten*
- 3. Sich bei der EU für das Aussetzen der TTIP & TiSA-Verhandlungen einzusetzen, solange die verhandlungsrelevanten Dokumente nicht offengelegt sind und es keinen demokratischen Prozess gibt*
- 4. Das CETA-Abkommen durch die österreichische Regierung bzw. die Abgeordneten/innen des Nationalrates bzw. die österreichischen Abgeordneten/innen zum Europäischen Parlament abzulehnen, solange nicht sämtliche Verhandlungsunterlagen offengelegt werden und sichergestellt ist, dass das Abkommen den hier genannten Forderungen nicht widerspricht*
- 5. Die Offenlegung der Verhandlungsunterlagen aller derzeit verhandelten Abkommen, insbesondere von TTIP, CETA und TiSA für BürgerInnen und ParlamentarierInnen einzufordern*
- 6. Sich für die Erhaltung der europäischen und nationalen Konsumentenschutzbestimmungen, Umweltstandards, Arbeitnehmerrechte und nationalen Ausbildungsstandards einzusetzen*
- 7. Die begleitende öffentliche Auseinandersetzung mit den Verhandlungsinhalten während der gesamten Verhandlungsdauer im österreichischen und Europäischen Parlament unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen einzufordern*

Begründung:

Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) sowie das CETA- und TiSA –Abkommen werden derzeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt. Wesentliche Teile dieser Abkommen könnten derzeit gültige demokratische Standards drastisch verändern.

Freihandelsabkommen fördern nicht die regionale Entwicklung in kleinen Gemeinden mit ihren landwirtschaftlichen Strukturen und ihren Klein- und Mittelbetrieben, sondern bringen diese in immer größeren Wettbewerbsdruck. Dadurch wird es schwieriger, soziale und ökologische Standards in unseren Betrieben aufrecht zu erhalten. Kein Kleinbetrieb, kein Landwirt unserer Region würde durch diese Abkommen gefördert, er würde vielmehr einem noch höheren Konkurrenzdruck ausgesetzt. Ein höherer Rationalisierungsdruck – um mit

der Massenproduktion der Großkonzerne mithalten zu können – macht die Verbesserung von ökologischen und sozialen Standards nahezu unmöglich! Die Vergangenheit zeigt, dass Freihandelsabkommen stets zur Aushöhlung nationaler Standards geführt haben.

GR Michael Seiberler (ÖVP) erklärt, dieser Resolution nicht zuzustimmen und gibt folgende Stellungnahme ab:

„Ich werde gegen diese Resolution in dieser Form stimmen und meine Begründung warum ich gegen diese Resolution stimmen werde sieht aus wie folgt:

prinzipiell, das ist meine persönliche Meinung und meine persönliche Ideologie - weil bei Ansätzen wie der Handelsmarkt/Weltmarkt zu regulieren ist ja durchaus Ideologien vertreten werden - bin ich kein Gegner von TTIP, jedoch die vorliegende Resolution spricht sich klar gegen die Einführung und gegen die Verhandlungen von TTIPP aus bzw. versucht sie sich gegen sie zu positionieren.

Nicht alle Ideen und Grundzüge einer Stärkung von einer Handelspartnerschaft zwischen den USA und Europa sind schlecht. Gerade in der heutigen Zeit wo man sich auf dem Weltmarkt mit anderen starken Konkurrenten behaupten muss, ist die Absicherung zweier großen Interessen und deren Verbindung grundsätzlich sicherlich kein schlechter Ansatz. Ebenfalls die Reduzierung von Bürokratie, Papieraufwand, Einstellung von Zöllen etc. müssen ja nicht im Vorhinein gefürchtet werden.

Die Resolution, ist insofern nicht zu unterzeichnen, da diese in meinen Augen zu allgemein formuliert ist. Konkreter gesagt: Beispielsweise die Einführung von Schiedsgerichten mit bindender Entscheidungskraft und insbesondere der Tatsache, dass die Verfahren durch sogenannten „Staranwälte“ nicht nur geführt werden sollen, sondern vielmehr entschieden, sehe ich doch als problematisch. Hier denke ich, dass nationale Gerichte beziehungsweise auch Gerichte europäischer Instanz diese Aufgabe übernehmen müssen und nicht sogenannte Schiedsgerichte. Diesen Punkt, so angeführt unterschreibe ich! Die Aussage, die Demokratie ist in Gefahr, ist für mich noch nicht Aussage genug.

Eine Anpassung von Standards auf höhere Level, wie sie auch verhandelt werden sehe ich prinzipiell nicht unbedingt als problematisch, sondern vielleicht sogar zum Vorteil oder Schutz des Konsumenten/Endkonsumenten. Hier sind strikte Regulierungen des Finanzmarktes zu nennen, bei welchen die Vereinigten Staaten von Amerika beispielsweise einen wesentlich höheren Standard haben, als Europa.

Dies nur sehr kurz und zusammengefasst, weshalb ich gegen diese Resolution stimmen werde. Eine Resolution sollte eine gemeinsame, gut überlegte und ausgearbeitete Formulierung, welche auch für mich vertretbar ist – und keine Kopierarbeit, die mir vorgelegt wird. Für den Fall, dass einzelne Punkte ausgearbeitet werden, würde ich das sehr begrüßen, weil dies eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema TTIP beinhalten und erfordern würde.

Vertragsentwürflich festgelegte Punkte und Tatsachen, welche den Europäer und somit auch die Schleinbacher, Ulrichskirchner, die Kronbergerin in ihren Rechten beschränken, oder gar bedrohen würden, das gilt es natürlich zu verhindern!“

Bgm. Bauer bitte GfGR Wohner um die Formulierung des Antrages, welcher dann lautet:

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge diese vorgelegte Resolution beschließen.
Beschluss: Antrag mit 10 Dafürstimmen (4 Grünes Kleeblatt, 6 SPÖ) und 6 Gegenstimmen (ÖVP) und 4 Stimmenthaltungen (ÖVP) abgelehnt.

TO 17) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

GfGR Hensel: Liegen die **Mindeststandards der FFs** bereits vor?

Bgm. Bauer: Leider nein, ist in Kontakt, es kommt im Herbst zu einer Änderung, dann wird die Info gegeben.

GfGR Hensel: Existieren in unserer Gemeinde Verordnungen für die **Stellplatz-Ausgleichsabgabe** für Fahrräder?

GfGR Wohner: Oder für Spielplätze?

Bgm. Bauer: Ist ihm nicht bekannt, wird er abklären.

GR Daucher: Es gibt ein **Dialogforum Flughafen Wien Schwechat**. Wer ist hier von der MG Ulrichskirchen-Schleinbach dabei?

Bgm. Bauer: Er selbst und Vizebgm. Stöckelmayer.

GR Daucher bittet um Übermittlung der Berichte und Protokolle der letzten Sitzungen. Das Hauptproblem sind die vermehrten Flüge über unser Gebiet und das Unterschreiten der erlaubten Flughöhe.

Vizebgm. Stöckelmayer: Datum und Uhrzeit dieser Flüge notieren und melden – dann kann eine Stellungnahme abgegeben werden.

GfGR Wohner: Es wäre nur schön gewesen, wenn man schon früher informiert worden wäre.

Vizebgm. Stöckelmayer: Dieses Dialogforum existiert schon seit vielen Jahren, GR Dr. Martak hat es bereits in den GR Sitzungen mehrmals angesprochen - daher war es für ihn allgemein bekannt.

Bgm. Bauer: GR Daucher kann gerne an der nächsten Sitzung als Repräsentant der MG Ulrichskirchen-Schleinbach teilnehmen.

GfGR Kalser: Wurden die Vereine nach der letzten GR Sitzung über den Beschluss der **Vereinsförderung** informiert?

AL Heidi Holzmann: Nein, da im Jahr 2015 ein Schreiben an alle gesandt wurde mit den Hinweis, dass ab sofort nur noch Änderungen schriftlich mitgeteilt werden und die Förderung pro Jahr automatisch abgeholt werden kann.

GfGR Wohner bittet, das **Becken im Gaisgraben** zu räumen, da besorgte Anrainer diese Bitte an sie herangetragen hätten.

GfGR Wernhart: Es ist bereits der Termin fixiert: Donnerstag, 30.6., ab 7 Uhr, kommt der Dachverband und räumt den Gaisgraben (innerhalb und außerhalb der Bahntrasse).

GfGR Wernhart gibt einen Überblick über die **Aktivität der PV Anlage** am Dach des Gemeindeamts Ulrichskirchen (der Bericht liegt im Gemeinderatsorder zur Einsichtnahme auf).

Weiters berichtet er über die geplanten **Sanierungsmaßnahmen der Dammschäden** verursacht durch Biber entlang des Rußbaches:

Aufgrund von zahlreichen Biberbauten und tw. „lockerer“ Dämme entlang des Rußbaches sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes entlang des Rußbaches erforderlich.

Seitens Amt der NÖ LRG (WA3 – DI Rubey) wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt und mögliche Sanierungs-Varianten

- *Rammen von Spundwänden*
- *Aufweitung Flussböschungen (wo möglich)*

zur Wiederherstellung der Dämme („partielle Dammsicherung“) erarbeitet. Diese wurden im Rußbach Wasserverband (Vorstands- und Mitgliederversammlung) mehrmals diskutiert.

Entscheidung

In der Mitgliederversammlung am 23.6.2016 wurde die Entscheidung über die durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen getroffen:

Baumaßnahmen in den Gemeindegebieten von Wolkersdorf, Pillichsdorf/Groß Engersdorf, Parbasdorf, Markgrafneusiedl, Glinzendorf, Obersiebenbrunn, Leopoldsdorf, Fuchsenbigl, Haringsee.

Kosten/Finanzierung

Geschätzte Gesamtkosten: ~ € 3 Mio.
Zeitraum der Bauarbeiten: 6 Jahre (2016-2021)
Finanzierung (gesamt): Drittlösung (Bund, Land, Wasserverband)
jährliche Baukosten. € 600.000,- (Anteil WV = € 200.000,-)

Finanzierung (Rußbach-WV):

Hälfte des Kostenanteils (€ 100.000,-/Jahr) durch Darlehen
Hälfte des Kostenanteils (€ 100.000,-/Jahr) über Sonderbeitrag der Mitgliedsgemeinden

Sonderbeitrag (Ulr.): ~ € 8.000 – € 9.000,- pro Jahr

GR Mag. Hackl: Nach Besuch des **Bürgermobils in Ernstbrunn** will er nachfragen, ob mit Wolkersdorf bereits Gespräche über eine mögliche Kooperation geführt wurden.

Bgm. Bauer: Wurden geführt, Wolkersdorf hat im Moment kein wirkliches Interesse, er wird jedoch weiterhin in Kontakt bleiben.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen oder Mitteilungen gibt, um 20:16 Uhr die Sitzung.

[Handwritten signatures in blue ink]
Susanne Wöhrer
Wolfgang Eder
H. P. K. Kelmayer
H. Bauer